

179 Abs. 1 ZPO) ist, unbeachtlich weiterer Erfordernisse nur sinnvoll, wenn der Verpflichtete die festgelegten Leistungen auch erbringen kann. Deshalb müssen schon in der mündlichen Verhandlung alle Umstände geprüft und erörtert werden, die in ihrer zusammenhängenden Würdigung erkennen lassen, welche Ratenzahlungen den Schuldner nicht unter aber auch nicht überfordern. Dabei sind, abhängig vom konkreten Fall, geringere oder auch größere Anstrengungen vom Verpflichteten zu verlangen.

Wird auf diese Weise die Höhe der monatlichen Raten entsprechend den gegebenen Verhältnissen richtig bestimmt, dann dürfte es bei etwa erforderlich werdenden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen des Gläubigers im allgemeinen nicht notwendig sein, von der Festlegung abweichende, den Unterhaltsverpflichteten begünstigende Maßnahmen einzuleiten. So wie ein auf einer gerichtlichen Entscheidung beruhender, laufender Unterhaltsbetrag nach § 6 APfVO (künftig: § 101 Abs. 1 ZPO) in voller Höhe pfändbar ist, müßte dies konsequenterweise auch hinsichtlich der festgelegten Ratenzahlungen zur Tilgung von Unterhaltsrückständen der Fall sein.

Hat ein Betrieb als Drittschuldner Bedenken, im festgelegten Umfang zu pfänden, weil die pfändungsfreien Beträge nach § 5 APfVO nicht gesichert werden können, müßte er veranlassen, daß das Vollstreckungsgericht die Pfändungsgrenzen nach § 12 APfVO (künftig: § 107 Abs. 1 ZPO) entsprechend herabsetzt. Das sollte vor allem dann geschehen, wenn sich der Unterhaltsverpflichtete nicht genügend um die Erfüllung seiner Unterhaltsverpflichtungen bemüht. In diesen Fällen die

Pfändungsgrenzen nicht herabzusetzen, würde den wenig pflichtbewußten Elternteil in seinem pflichtwidrigen Verhalten bestärken. Das aber muß vermieden werden.

Das Vollstreckungsgericht muß, wenn der Beschäftigungsbetrieb Bedenken gegen die Höhe der Pfändung erhebt oder wenn andere Gründe dazu Anlaß bieten, die Übereinstimmung der Vollstreckungsmaßnahmen mit den maßgeblichen Bestimmungen der APfVO prüfen. Stellt es dabei fest, daß die Festlegung über die Ratenzahlungen nicht den gegebenen Umständen entspricht und sie noch geändert werden kann, dann sollte es eine solche Änderung anregen. Ab 1. Januar 1976 kann nach § 158 Abs. 1 ZPO auch gegen die Festlegungen über die Art und Weise der Erfüllung der Leistungen Beschwerde eingelegt werden.

Ist eine Änderung im Erkenntnisverfahren nicht mehr möglich, dann muß ggf. eine von der festgelegten Ratenzahlung zugunsten des Verpflichteten abweichende Pfändungsregelung getroffen werden. Das kann z. B. notwendig sein, wenn sich, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten nachträglich wesentlich geändert haben oder wenn bei der Ratenfestlegung weitere, vorrangige Verpflichtungen des Schuldners nicht ausreichend berücksichtigt worden sind. Ist in die Regelung über die Art und Weise der Tilgung von Unterhaltsrückständen eine Verfallklausel aufgenommen worden, dann hat das Vollstreckungsgericht ohnehin alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Unterhaltsrückstände so bald wie möglich getilgt werden.

Dr. Franz Thomas,
Richter am Obersten Gericht

Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts

§ 7 Abs. 2 der AO zur Lenkung der Schulabgänger und Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsstellen vom 31. August 1966 (GBl. II S. 622) L. d. F. der AO Nr. 3 vom 15. Juni 1970 (GBl. II S. 422); §§ 11 und 13 Abs. 2 der AO über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen vom 30. April 1970 (GBl. II S. 301; Ber. S. 454) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 14. Februar 1974 (GBl. I S. 86).

1. Zur Pflicht der Räte der Kreise bzw. Städte — Organ für Berufsbildung und Berufsberatung — in Fällen, in denen das Lehrverhältnis aus erzieherischen Gründen gelöst werden soll, individuelle Beratungen dieser Jugendlichen und ihrer Erziehungsberechtigten vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

2. Ist es dem Betrieb oder dem Jugendlichen objektiv nicht mehr möglich, die Berufsausbildung fortzusetzen, darf die Zustimmung zur vorfristigen Auflösung des Lehrverhältnisses grundsätzlich erst dann erteilt werden, wenn die Vereinbarung über eine andere berufliche Ausbildung oder in Ausnahmefällen über eine andere zumutbare Arbeit mit Qualifizierungsmaßnahmen vorliegt.

Protest des Staatsanwalts des Bezirks Karl-Marx-Stadt vom 16. Januar 1975 - 343 - 613/74.

Bei der Bearbeitung einer Eingabe erhielt der Staatsanwalt des Bezirks Hinweise auf die Verletzung von Bestimmungen über die Berufsbildung. Untersuchungen ergaben, daß das örtliche Staatsorgan für Berufsbildung und Berufsberatung dem Antrag des Lehrlings Wolfgang I. auf vorfristige Auflösung seines Lehrvertrags mit dem Krankenhaus B. über die Ausbildung als Krankenpfleger entsprechen und der Übernahme einer Tätigkeit als jugendlicher Arbeiter in der HO-Tanzgaststätte B. zugestimmt hat, ohne seinen Mitwirkungs- und Kontrollpflichten ausreichend nachzukommen.

Gemäß §§ 38, 39 StAG legte der Staatsanwalt des Bezirks daraufhin beim Vorsitzenden des Rates des Kreises Protest ein.

Aus den Gründen:

Gemäß Art 25 Abs. 4 Satz 3 der Verfassung haben alle Jugendlichen das Recht und die Pflicht, einen Beruf zu erlernen. Die Hauptaufgabe der Nachwuchslenkung ist es, dieses Recht auf eine Berufsausbildung oder auf einen Arbeitsplatz mit Qualifizierungsmöglichkeiten zu gewährleisten und damit gleichzeitig den Bedarf an hochqualifizierten Facharbeitern zu sichern (Beschluß des Ministerrates über die Verbesserung der Planung und Leitung der Berufsbildung in der DDR vom 14. Mai 1964 [GBl. II S. 569]).

Davon ausgehend hätte die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises nach Eingang des Antrags auf vorfristige Auflösung des Lehrvertrags zunächst gemäß § 7 Abs. 2 der AO zur Lenkung der Schulabgänger und Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsstellen vom 31. August 1966 (GBl. II S. 622) i. d. F. der AO Nr. 3 vom 15. Juni 1970 (GBl. II S. 422) eine individuelle Beratung des Jugendlichen und seiner Erziehungsberechtigten mit Vertretern des Betriebes und der Berufsschule durchführen müssen, da erkennbar war, daß das Lehrverhältnis aus erzieherischen Gründen gelöst werden sollte. Das ergibt sich zum einen aus der Stellungnahme des ausbildenden Krankenhauses zum Antrag des Lehrlings, aus der hervorgeht, daß der Abbruch der Lehre vor allem deshalb unterstützt wurde, weil der Lehrling in der Vergangenheit erhebliche Disziplinverletzungen begangen hatte. Zum anderen folgt das auch aus dem Verhalten der Erziehungsberechtigten, die — wie aus den der Fachabteilung vorliegenden Unterlagen ersichtlich ist — ihrer Verantwortung aus dem Lehrvertrag, die Bildung und Erziehung des Lehrlings zum qualifizierten Facharbeiter zu unterstützen (§ 8 der AO über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen vom 30. April 1970 [GBl. II S. 301]), nicht gerecht wurden.

Das Ziel der Beratung des Jugendlichen und seiner Erziehungsberechtigten bei der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung mußte darin bestehen, unter Beachtung der Aufgaben, die der Bezirkstag in seinem Beschluß vom 25. September 1974 über die weitere Ent-